

Ehrungsordnung

des

Musikverein Höfingen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Ehrungen im Verein. Sie kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Vereinsnadel

An Mitglieder mit mindestens 5-jähriger Vereinszugehörigkeit kann die Vereinsnadel verliehen werden.

§ 3 Vereinsehrennadel

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige Förderung des Vereins kann die Vereinsehrennadel an Mitglieder verliehen werden, wenn diese eine mindestens 20-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können.

Die Vereinsehrennadel kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen besonderer Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss. Für Nicht-Mitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des jeweiligen Vereinsausschusses.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt, wer dem Verein 25 Jahre aktiv angehört hat und das 60. Lebensjahr vollendet hat (siehe Satzung § 6). Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Ehrenausschussmitglied

Ein ehemaliges Ausschussmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenausschussmitglied ernannt werden, wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich für die Belange des Musikvereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat. Er nimmt an den Ausschusssitzungen teil.

§ 6 Ehrendirigent

Ein ehemaliger Dirigent kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrendirigenten ernannt werden, wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich

für die Belange des Musikvereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat.

§ 7 Ehrenvorsitzender

Ein ehemaliger Vorsitzender kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich für die Belange des Musikvereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat. Er nimmt an den Ausschusssitzungen teil.

§ 8 weitere Ehrungen

Das Ehrenspiel kann bei allen angeführten Ehrungen gewünscht werden:

1. Geburtstagsehrungen: Alle Mitglieder werden bei Vollendung des 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90., usw. Lebensjahres geehrt.
2. Bei Heirat werden aktive Musiker geehrt.
3. Totenehrung:
 - a) bei der Beerdigung eines aktiven Mitgliedes
 - b) bei der Beerdigung eines passiven Mitgliedes
 - c) bei Beerdigungen von Personen des öffentlichen Interesses, Personen, die sich um den Musikverein besonders verdient gemacht haben und nahen Verwandten von aktiven Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft über ein Ehrenspiel zur Beisetzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 22.01.1994. Die Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.01.2009 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.